

amtliche Bekanntmachung

010 K 013/23



AMTSGERICHT HALLE (WESTF.)

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 02.08.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Halle (Westf.), Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.),
Erdgeschoss, Saal 21**

das im Wohnungsgrundbuch von Versmold Blatt 6693 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

- a) Grundbuch von Versmold Blatt 6693
BV Nr. 1: 297/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Versmold, Flur 10, Flurstück 488, Geb.- u. Freifläche, Eschweg
5, Größe: 710 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 2 im Erd- und
Obergeschoß sowie Kellerraum Nr. 2 laut Aufteilungsplan, beschränkt
durch Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 6692 bis 6695,
außer diesem Blatt).
Es bestehen Sondernutzungsrechte.
Hier an der grün umrandeten Grundstücksfläche beschrieben im Lageplan
in der Anlage 2 zu UR 248/01 gemeinsam mit dem jeweiligen
Sondereigentümer in Blatt 6695.
Ferner bestehen weitere Sondernutzungsrechte gemeinsam mit dem
jeweiligen Sondereigentümer in Blatt 6695:
- a) am Treppenhaus

b) an den Räumen im Dachgeschoß.

Im übrigen gemäß Bewilligung am 25. Mai/28. September/02. November 2001 (UR 248, 436 und 516/01 Notar Vogt, Bielefeld) eingetragen am 27. November 2001.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten der Sachverständigen handelt es sich um eine 4-Zimmer-Eigentumswohnung nebst Teilkeller und einer Garage um Erdgeschoss (Hochparterre) und Obergeschoss eines 4-Familienhauses.

Lage: Eschweg 5, 33775 Versmold

Baujahr: 1963

Wohnfläche: ca. 102 qm

Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist die Wohnung durch einen Wasserschaden unbewohnt. Der tatsächliche Grundriss weicht von den Aufteilungsplänen ab.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 29.04.2024